

NÖ Gebäudeenergieeffizienz- verordnung 2008 (NÖ GEEV 2008)

8201/17-0	Stammverordnung Blatt 1-4 [CELEX: 32002L0091]	17/09	2009-02-12
8201/17-1	Druckfehler- berichtigung Titelblatt	42/09	2009-03-27
8201/17-2	1. Novelle Blatt 1, 2, 3, 4, 5 [CELEX: 32010L0031]	53/13	2013-11-05

8201/17-2

Die NÖ Landesregierung hat am 15. Oktober 2013 aufgrund des § 43 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200–21, verordnet:

Änderung der NÖ Gebäudeenergieeffizienzverordnung 2008

Die NÖ Gebäudeenergieeffizienzverordnung 2008, LGBl. 8201/17, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Z. 1 lit.c wird die Wortfolge "für die unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes jeweils die Summe der Heizgradtage $HGT_{12/20}$ nicht mehr als 680 Kd beträgt" ersetzt durch die Wortfolge "bei denen der überwiegende Anteil der Energie für die Raumheizung und Raumkühlung jeweils durch Abwärme abgedeckt wird, die unmittelbar im Gebäude entsteht".
2. Im § 1 Abs. 1 Z. 1 wird folgende lit.e angefügt:
3. § 1 Abs. 1 Z. 3 lautet:
- 3a. Im § 1 Abs. 2 Z. 1 wird die Wortfolge "Gebäuden gemäß Abs. 1 Z. 1;" ersetzt durch die Wortfolge:
4. Im § 1 Abs. 2 Z. 3 wird das Wort ", sowie" durch einen Punkt ersetzt.
5. § 1 Abs. 2 Z. 4 entfällt.
6. Im § 1 Abs. 3 wird nach dem Wort "Wertes" das Wort "**offiziell**" eingefügt.
7. Im § 3 Z. 3 wird die Wortfolge "sowie die erforderlichen Komfortanforderungen an Belüftung und Beleuchtung" ersetzt durch die Wortfolge ", den Beleuchtungsenergiebedarf und den Haushaltsstrombedarf bzw. Betriebsstrombedarf".
8. Im § 3 Z. 3 wird folgender Satz in einer neuen Zeile angefügt:

9. § 3 Z. 8 zweiter Satz lautet:
10. Im § 3 erhalten die bisherigen Ziffern 12 bis 18 die Bezeichnung Z. 14 bis 20.
§ 3 Z. 12 und 13 (neu) lauten:
11. Im § 3 Z. 14 (neu) wird die Wortfolge "1 bis 11 gemäß Punkt 2.2.2" ersetzt durch die Wortfolge "1 bis 12 gemäß Punkt 3.1.2".
12. Im § 3 Z. 14 (neu) wird die Wortfolge "April 2007 – OIB-300.6-038/07" ersetzt durch die Wortfolge "Oktober 2011 – OIB-330.6-094/11".
13. Im § 3 Z. 20 (neu) wird nach dem Wort "sind" folgende Wortfolge eingefügt:
14. Im § 4 Abs. 1 Z. 1 wird die Wortfolge "April 2007 – OIB-300.6-038/07)." ersetzt durch die Wortfolge "Oktober 2011 – OIB-330.6-094/11) mit folgenden Abweichungen:."
15. Im § 4 Abs. 1 Z. 1 wird der Satz "Die Punkte 1, 3.1 und 9 sind nicht anzuwenden." ersetzt durch die Aufzählung, beginnend in einer neuen Zeile:
16. Im § 4 Abs. 1 Z. 2 wird die Wortfolge "Version 2.6, April 2007 – OIB-300.6-039/07" ersetzt durch die Wortfolge "Ausgabe: Dezember 2011 – OIB-330.6-111/11-010".
17. Im § 4 Abs. 1 Z. 3 wird die Wortfolge "Oktober 2007 – OIB-300.6-072/07" ersetzt durch die Wortfolge "März 2012 – OIB-330-024/12".
18. Im § 4 Abs. 3 wird die Wortfolge "April 2007 – OIB-300.6-038/07" ersetzt durch die Wortfolge "Oktober 2011 – OIB-330.6-094/11".
19. Im § 4 Abs. 3 wird die Wortfolge "Version 2.6, April 2007 – OIB-300.6-039/07" ersetzt durch die Wortfolge "Ausgabe: Dezember 2011 – OIB-330.6-111/11-010".
20. Im § 4 Abs. 3 wird die Wortfolge "Oktober 2007 – OIB-300.6-072/07" ersetzt durch die Wortfolge "März 2012 – OIB-330-024/12".

- 8201/17-2
21. Die §§ 5 und 6 erhalten die Bezeichnung §§ 6 und 7.
§ 5 (neu) lautet:
 22. Im § 6 Abs. 1 (neu) wird das Wort "Gemeinschaft"
durch das Wort "Union" ersetzt.
 23. § 6 Abs. 1 Z. 1 (neu) lautet:
 24. Im § 6 Abs. 2 (neu) wird folgende Z. 2 angefügt:

Niederösterreichische Landesregierung:
Kaufmann-Bruckberger
Landesrätin

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die **Anforderungen an die Energieeinsparung** und den **Wärmeschutz** (§ 43 Abs. 1 Z. 6 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200) sind einzuhalten und die **Erstellung eines Energieausweises** ist erforderlich bei
1. Neubauten von konditionierten Gebäuden, wobei folgende Gebäude **ausgenommen** sind:
 - a) Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke bestimmt sind;
 - b) Gebäude vorübergehenden Bestandes, die auf längstens zwei Jahre bewilligt werden, für die unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes jeweils die Summe der Heizgradtage $HGT_{12/20}$ nicht mehr als 680 Kd beträgt;
 - c) Betriebsgebäude und land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, *bei denen der überwiegende Anteil der Energie für die Raumheizung und Raumkühlung jeweils durch Abwärme abgedeckt wird, die unmittelbar im Gebäude entsteht*;
 - d) frei stehende, an mindestens zwei Seiten auf eigenem Grund zugängliche Gebäude mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von weniger als 50 m²;
 - e) *Gebäude, die während der Heizperiode nur frostfrei, das heißt mit einer Raumtemperatur von nicht mehr als +5°C, gehalten werden*;
 2. der Herstellung konditionierter Netto-Grundflächen ab 50 m² von Gebäuden, wenn diese eigene Nutzungseinheiten bilden;
 3. *bestehenden konditionierten Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden.*

(2) Die **Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile** sind jedenfalls einzuhalten bei

1. *Gebäuden gemäß Abs. 1 Z. 1 lit.a bis d*; für Gebäude gemäß Abs. 1 Z. 1 lit.b und c jedoch nur dann, wenn es dem Verwendungszweck nicht widerspricht,
2. der Herstellung von weniger als 50 m² konditionierter Netto-Grundfläche von Gebäuden,
3. der Herstellung ab 50 m² konditionierter Netto-Grundfläche von Gebäuden, wenn diese keine eigenen Nutzungseinheiten bilden.
4. *(entfällt)*

Dies gilt sinngemäß auch für **Abänderungen** von Gebäuden, die wärmeübertragende Bauteile betreffen.

- (3) Für **Gebäude**, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds (z.B. Schutzzone) oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Wertes **offiziell geschützt** sind, gelten die Abs. 1 Z. 2 und 3 und Abs. 2 nur, wenn die Einhaltung der Anforderungen keine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde.
- (4) **Kleinbauwerke** (z.B. Telefonzellen, Wartehäuschen, Verkaufshütten) sind vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.

§ 2

Erstellung des Energieausweises

Die **Erstellung** des Energieausweises hat durch **befugte Fachleute**, die hiezu gewerberechtlich oder als Ziviltechniker befugt sind, zu erfolgen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. **Anbindeleitung:** Verbindung zwischen Steigleitung und Heizkörper.
2. **Charakteristische Länge l_c** des Gebäudes oder des Gebäudeteiles ist das Maß für die Kompaktheit eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, dargestellt in der Form des Verhältnisses des konditionierten Brutto-Volumens V zu seiner umschließenden Oberfläche A .

$$l_c = V / A$$

3. **Endenergiebedarf (EEB):** Energiemenge, die dem Heizsystem und allen anderen energietechnischen Systemen zugeführt werden muss, um den Heizwärmebedarf, den Warmwasserwärmebedarf, den Kühlbedarf, den *Beleuchtungsenergiebedarf* und den *Haushaltsstrombedarf bzw. Betriebsstrombedarf* decken zu können, ermittelt an der Systemgrenze des betrachteten Gebäudes. Die **Systemgrenze des betrachteten Gebäudes** ist die gesamte aus den Außenabmessungen betrachtete Oberfläche eines Gebäudes oder eines Gebäudeteiles, die das festgelegte konditionierte Brutto-Volumen, über das eine Wärmebilanz erstellt wird, einschließlich aller Räume, die unmittelbar oder über einen Raumverbund konditioniert werden, umfasst; dazu zählen auch beheizte Keller oder Dachbodenräume sowie Heiz- und Technikräume, sofern sie in der beheizten Zone liegen.

Davon ausgenommen ist die Prozessenergie (Z. 13).

4. **Haustechniksystem:** jene energietechnischen Systeme in einem Gebäude oder Gebäudeteil, die erforderlich sind, um den Heizwärmebedarf, den Warmwasserwärmebedarf, den Kühlbedarf sowie die erforderliche Komfortanforderung an Belüftung und Beleuchtung decken zu können.

5. **Heizenergiebedarf (HEB):** jener Teil des Endenergiebedarfs, der für die Heizungs- und Warmwasserversorgung aufzubringen ist.
6. **Heizgradtagzahl (HGT):** die Heizgradtage sind die über alle Heiztage eines Jahres gebildete Summe der täglich ermittelten Differenz zwischen Raumlufttemperatur T_i und mittlerer Tagesaußentemperatur T_a .
7. **Heiztechnikenergiebedarf (HTEB):** Verluste des Heiztechniksystems.
8. **Heizwärmebedarf (HWB):** Wärmemenge, die den konditionierten Räumen zugeführt werden muss, um deren vorgegebene Solltemperatur einzuhalten.

Wohngebäude-äquivalenter Heizwärmebedarf (HWB*): Heizwärmebedarf für Nicht-Wohngebäude, wobei für die Luftwechselrate und die inneren Wärmelasten (ohne Berücksichtigung der Beleuchtung) die Bestimmungen für Wohngebäude mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 400 m² herangezogen werden.

9. **Konditionierte Brutto-Grundfläche (BGF):** entspricht der Brutto-Grundfläche der ÖNORM B 1800 (Ausgabe Jänner 2002), wobei diese konditioniert (unter Einsatz von Energie beheizt, gekühlt, be- und entlüftet oder befeuchtet) wird.
10. **Konditioniertes Brutto-Volumen (V):** entspricht dem Brutto-Rauminhalt der ÖNORM B 1800 (Ausgabe Jänner 2002), wobei dieser konditioniert (unter Einsatz von Energie beheizt, gekühlt, be- und entlüftet oder befeuchtet) wird.
11. **Kühlbedarf (KB):** Wärmemenge, die den konditionierten Räumen entzogen werden muss, um deren vorgegebene Solltemperatur einzuhalten.

Außeninduzierter Kühlbedarf (KB*): Kühlbedarf, bei dessen Berechnung die inneren

Wärmelasten und die Luftwechselrate null zu setzen sind (Infiltration n_x wird mit dem Wert 0,15 angesetzt).

12. **Oberfläche der Gebäudehülle:** Fläche der Gebäudehülle entsprechend der Definition in der ÖNORM B 8110-6 (Ausgabe Jänner 2010).
13. **Prozessenergie:** Energie, die dazu dient, andere Energiebedürfnisse zu befriedigen als die Konditionierung von Räumen für die Nutzung durch Personen (z.B. Konditionierung von Ställen, Kühlung von Technikräumen, Beheizung von Glashäusern).
14. **Sonstige konditionierte Gebäude:** Gebäude, die weder als Wohngebäude noch als Nicht-Wohngebäude der Gebäudekategorien 1 bis 12 gemäß Punkt 3.1.2 der Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik über die Energieeinsparung und Wärmeschutz (Ausgabe Oktober 2011 – OIB-330.6-094/11) genutzt werden.
15. **Steigleitung:** vertikale Verbindungsleitung zwischen Verteilleitung und Anbindeleitung bzw. Stichleitung.
16. **Stichleitung:** Verbindungsleitung zwischen Steigleitung und Zapfstelle (Entnahmestelle, z.B. Wasserhahn).
17. **Verteilleitung:** Leitung zwischen Wärmebereitstellungssystem und vertikaler Steigleitung.
18. **Wärmespeichersystem:** Prozessbereich in der Anlagentechnik, in dem in einem Medium enthaltene Wärme gespeichert wird.
19. **Wärmeverteilsystem:** Prozessbereich in der Anlagentechnik, in dem die benötigte Wärmemenge von der Bereitstellung zur Wärmeabgabe transportiert wird.
20. **Wirtschaftlich realisierbar (§ 1 Abs. 1 Z. 3):** wenn die Mehrkosten bei Einhaltung der Anforderungen an die Energieeinsparung zu den Gesamtkosten der beabsichtigten Sanierung ohne Einhaltung der Anforderungen an die Energieeinsparung nicht unverhältnismäßig sind und die Kosten-Nutzen-Analyse über

die wirtschaftliche Lebensdauer des betreffenden Gebäudes positiv ausfällt; dabei ist die Finanzkraft des Bauherrn nicht zu berücksichtigen.

§ 4

Anforderungen und Energieausweis

(1) Den in § 43 Abs. 1 Z. 6 der NÖ Bauordnung 1996, LGBI. 8200, und den in § 1 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn folgende technische Richtlinien eingehalten werden:

1. Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik über die "Energieeinsparung und Wärmeschutz" (Ausgabe: Oktober 2011 – OIB-330.6-094/11) mit folgenden Abweichungen:

- a) Die Punkte 0, 1 und 2 sind nicht anzuwenden.
- b) In den Punkten 3.2 und 3.3.1 ist jeweils die Fußnote 1 in der Tabelle nicht anzuwenden.
- c) Der Punkt 3.4.1 wird wie folgt ergänzt:

*Die Einhaltung dieses Höchstwertes ist dann nicht erforderlich, wenn dies technisch, funktionell oder wirtschaftlich nicht möglich ist und gleichzeitig eine **Reduktion** des jährlichen **Heizwärmebedarfes** des zu renovierenden Wohngebäudes um **mindestens 50 %** eingehalten wird.*

- d) Der Punkt 3.4.2 ist nicht anzuwenden.
- e) Der Punkt 3.5.1 wird wie folgt ergänzt:

*Die Einhaltung dieses Höchstwertes ist dann nicht erforderlich, wenn dies technisch, funktionell oder wirtschaftlich nicht möglich ist und gleichzeitig eine **Reduktion** des jährlichen **Heizwärmebedarfes** des zu renovierenden Nicht-Wohngebäudes um **mindestens 50 %** eingehalten wird.*

- f) Der Punkt 7 ist nicht anzuwenden.

- g) *In Punkt 9 ist die vierte Spalte (f_{CO_2}) der Tabelle nicht anzuwenden.*
- h) *In Punkt 12.4.1 ist die Wortfolge "vor Baubeginn" nicht anzuwenden.*
- i) *Der Punkt 13.1.1 wird dahingehend abgeändert, dass auf der ersten Seite des Energieausweises lediglich der HWB_{SK} grafisch dargestellt wird. Die Werte für PEB_{SK} , $CO_2 SK$ und f_{GEE} sind grafisch nicht darzustellen.*
Der Punkt 13.1.1 wird dahingehend ergänzt, dass Energieausweise nur soweit erforderlich vollständig auszufüllen sind.
- j) *Die Punkte 13.1.3 und 13.2 sind nicht anzuwenden.*
- k) *In Punkt 14.1.4 ist der letzte Satz nicht anzuwenden.*
- l) *Die Punkte 14.1.5, 14.1.6 und 14.1.7 sind nicht anzuwenden.*
- m) *Der Punkt 14.1.8 ist nicht anzuwenden, es ist jedoch der Gesamtenergieeffizienz-Faktor f_{GEE} sowohl für das Referenzklima als auch für das Standortklima anzugeben.*
- n) *Der Punkt 14.1.9 ist nicht anzuwenden.*
- o) *Der Anhang wird dahingehend abgeändert, dass im letzten Satz der jeweils ersten Seite des Energieausweises die Wortfolge "und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG)" durch die Wortfolge "nach Maßgabe der NÖ GEEV 2008" zu ersetzen ist.*
2. Leitfaden des Österreichischen Instituts für Bautechnik "Energietechnisches Verhalten von Gebäuden" (Ausgabe: Dezember 2011 – OIB-330.6-111/11-010).
3. "OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke" (Ausgabe: März 2012 – OIB-330-024/12) des Österreichischen Instituts für Bautechnik, soweit auf die Richtlinie 6 und den Leitfaden Bezug genommen wird.

- (2) Von den bautechnischen Bestimmungen darf dann **abgewichen** werden, wenn die Abweichung die wesentlichen Anforderungen nach § 43 Abs. 1 Z. 6 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, die in dieser Verordnung als Zielvorgaben näher bestimmt sind, gleichwertig erfüllt.
- (3) Die Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik über die Energieeinsparung und Wärmeschutz (Ausgabe: *Oktober 2011 – OIB-330.6-094/11*), der Leitfaden des Österreichischen Instituts für Bautechnik “Energietechnisches Verhalten von Gebäuden” (Ausgabe: *Dezember 2011 – OIB-330.6-111/11-010*) sowie die “OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke” (Ausgabe: *März 2012 – OIB-330-024/12*) des Österreichischen Instituts für Bautechnik und sonstige technische Regelwerke, die Bestandteil dieser Verordnung sind, sind beim Amt der NÖ Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden **zur Einsicht** aufzulegen.

§ 5

Niedrigstenergiegebäude

- (1) **Neubauten** von konditionierten Gebäuden sind ab dem **1. Jänner 2021** (Antragstellung) als **Niedrigstenergiegebäude** auszuführen. Davon ausgenommen sind Neubauten nach § 1 Abs. 1 Z. 1 und solche, bei denen die Kosten-Nutzen-Analyse über die wirtschaftliche Lebensdauer des Gebäudes negativ ausfällt.
- (2) **Neubauten** von konditionierten Gebäuden, die von **Behörden** als Eigentümer benutzt werden, sind ab dem **1. Jänner 2019** (Antragstellung) als **Niedrigstenergiegebäude** auszuführen. Davon ausgenommen sind Neubauten nach § 1 Abs. 1 Z. 1 und solche,

bei denen die Kosten-Nutzen-Analyse über die wirtschaftliche Lebensdauer des Gebäudes negativ ausfällt.

§ 6

Umgesetzte EU-Richtlinien und Informationsverfahren

- (1) Durch diese Verordnung wird **folgende Richtlinie** der Europäischen *Union umgesetzt*:
 1. *Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl.Nr. L 153 vom 18. Juni 2010, S. 13.*
- (2) Diese Verordnung wurde **als technische Vorschrift** nach der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl.Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37, **der Kommission mitgeteilt**:
 1. *Mitteilung 2007/445/A vom 31. Juli 2007*
 2. *Mitteilung 2013/373/A vom 8. Juli 2013*

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt nach dem Tag ihrer Kundmachung, frühestens jedoch am Tage des Inkrafttretens der 9. Novelle zur NÖ Bauordnung 1996 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für Verfahren, die bereits am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bei der Baubehörde anhängig sind.

